

JAHRESENDE NAHT - VERJÄHRUNG FÜR ANTRAGSVERANLAGUNGEN 2020 DROHT

Wir weisen darauf hin, dass für Antragsveranlagungsfälle i. S. des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG für den Veranlagungszeitraum 2020 zum Jahresende die Verjährung droht. Wenn Sie die Fälle wegen zu erwartender Erstattungen noch einreichen wollen, muss dies rechtzeitig vor dem 31.12.2024 geschehen. Einreichen bedeutet, dass entweder eine authentifizierte Erklärung übermittelt wurde oder dass eine komprimierte Erklärung (bzw. ein Erklärungsvordruck) unterschrieben vor Fristende beim Finanzamt eingegangen ist. Die reine Übermittlung ohne Authentifizierung genügt daher nicht.

**Verjährung bei
Antragsveran-
lagung 2020**

Praxishinweis
Bei Ehegatten, die die Lohnsteuerklassenkombination III/V gewählt haben, liegen nur dann Pflichtfälle vor, wenn beide Arbeitslohn beziehen (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG). Bezieht nur ein Ehegatte Arbeitslohn mit der Steuerklasse III, liegt kein Pflichtfall vor, sodass auch hier zum Jahresende für den Veranlagungszeitraum 2020 Verjährung droht.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de